



Büchen, den 23.10.2020

Vermerk

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Östlich Berliner Straße, ehemalige Druckerei, Flurstück 56/175“ für das Gebiet: „Östlich der Berliner Straße an der Kreuzung Johannes-Gillhoff-Straße, südlich der bestehenden Wohnbebauung Berliner Straße Nr. 72a, westlich der freien Landschaft im Übergang der Schutzflächen des Elbe-Lübeck-Kanals sowie nördlich der bestehenden Wohnbebauung Berliner Straße Nr. 64, Flurstück 56/175 der Flur 3 Gemarkung Nüssau“, hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss

22211901_011020

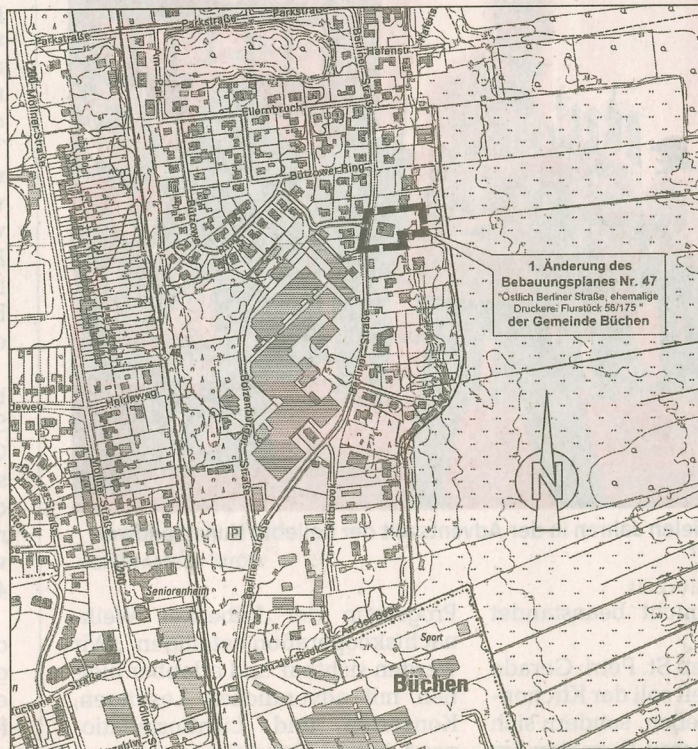
Bekanntmachung der Gemeinde Büchen
Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Östlich Berliner Straße, ehemalige Druckerei, Flurstück 56/175“ der Gemeinde Büchen

Die Gemeindevertretung Büchen hat in der Sitzung am 23.06.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Östlich Berliner Straße, ehemalige Druckerei, Flurstück 56/175“ für das Gebiet: „Östlich der Berliner Straße an der Kreuzung Johannes-Gillhoff-Straße, südlich der bestehenden Wohnbebauung Berliner Straße Nr. 72a, westlich der freien Landschaft im Übergang der Schutzflächen des Elbe-Lübeck-Kanals sowie nördlich der bestehenden Wohnbebauung Berliner Straße Nr. 64, Flurstück 56/175 der Flur 3 Gemarkung Nüssau“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 tritt mit Beginn des 22.10.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Amtsplatz 1, in 21514 Büchen, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.amt-buechen.eu“ eingestellt.

Hierzu liegen ebenfalls die DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002, die DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987 sowie die DIN 4109-Schallschutz im Hochbau Teil 1: Mindestanforderungen, Juli 2016, und Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Juli 2016, sowie die DIN 4109-Schallschutz im Hochbau Januar 2019 zur Einsichtnahme bereit.

In den LN am: 21.10.2020



Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Büchen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Büchen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter der Adresse „www.amt-buechen.eu“ am 22.10.2020 einzusehen.

Büchen, den 19.10.2020

(L.S.)

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
gez. Uwe Möller

Sichtbar im Internet
am: 22.10.2020

Im Auftrag:

(Dreier)

